

OStA b. BGH Dr. Gerwin Moldenhauer, Karlsruhe/Berlin, und Marco Willumat, Berlin\*

## „Zugfahrt mit Folgen“

THEMATIK	Strafrecht AT: Rücktritt, Fehlgeschlagener Versuch und Anforderungen an die Freiwilligkeit, Anforderungen an die Rücktrittshandlung; Strafrecht BT: Unterschlagung, Mordmerkmale,
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

### ■ SACHVERHALT

X wohnt mit seiner Freundin F zusammen. Beide sind bei der DB AG beschäftigt, X als

---

\* Der Verfasser *Moldenhauer* ist Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof und Lehrbeauftragter an der FU Berlin. Der Verfasser *Willumat* ist Mitarbeiter am Arbeitsbereich für vergleichendes Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht von Prof. Dr. *Carsten Momsen*. Es handelt sich um den ersten Teil des Sachverhalts einer Klausur, die an der FU Berlin im Dezember 2019 im dortigen Uni-Repetitorium gestellt wurde. Die Quote (111 Teilnehmer) der nicht bestandenen Klausuren lag bei circa 24 %, der Notendurchschnitt bei 5,40 Punkten. Der Sachverhalt ist der Entscheidung BGH NStZ 2019, 204 nachgebildet.

Triebwagenführer und F als Zugbetreuerin („Schaffnerin“). F stellt auf der Fahrt von Berlin nach Köln einem Fahrgast einen gültigen Fahrschein aus und erhält dafür 125 EUR in bar. Das Geld steckt sie nicht in ihren für Fahrtgelder vorgesehenen Geldbeutel, sondern in die Schutzhülle ihres privaten Handys. In Köln geht sie von dem Geld einkaufen. X weiß davon zunächst nichts, sondern erfährt es erst später, als F damit prahlt. X und F geraten darüber in Streit. Infolgedessen verlässt sie ihn, zieht aus der Wohnung aus und geht eine Beziehung mit M ein.

X ist verärgert über F und berichtet dem Fahrdienstleiter über die Abrechnung von F auf der Fahrt von Berlin nach Köln. Dieser glaubt X nicht, vielmehr bekommen seine Vorgesetzten mit, dass er über Betriebsinterna spricht und mahnen ihn deswegen ab; im Falle der erneuten Weitergabe von Betriebsinterna wird ihm die Kündigung angedroht. Dieses „Unrecht“ empört X, woraufhin er F anruft, ihr von der Abmahnung berichtet und ihr massive Vorwürfe macht. In dem daraufhin beginnenden Streitgespräch berichtet er auch darüber, dass in ihrem ehemaligen Freundeskreis ihre „Abrechnung“ bekannt sei. F spiegelt X daraufhin wahrheitswidrig vor, das Telefonat aufgezeichnet zu haben und berichtet ihm von der Beziehung zu M. X gerät in Rage und befürchtet, ihm werde – unter Verwendung des aufgezeichneten Telefonats – wegen der erneuten Weitergabe von Betriebsinterna gekündigt werden. Wutentbrannt begibt er sich zu der neuen Wohnung von F, tritt die Wohnungstür ein und stürmt auf sie zu. Die Türzarge ist geborsten, F flüchtet aus Angst aus ihrer Wohnung in den Garten. Der sportlich trainierte und ihr körperlich massiv überlegene X folgt ihr und wirft sie auf einer Rasenfläche vor dem Haus zu Boden. Er setzt sich auf ihren Oberkörper und würgt sie mit beiden Händen, um sie zu töten. F verliert ihr Bewusstsein. Es eilt ihr Z zur Hilfe und versucht, X von ihr herunter zu ziehen. X schleudert daraufhin Z in eine Hecke, wodurch Z leichte Schürfwunden erleidet. Als er im Begriff ist, F weiter zu würgen, ruft eine Nachbarin von ihrem Balkon aus dem 2. Stockwerk: „Was soll das? Verschwinde oder ich hole die Polizei!“ X sieht davon ab, F weiter zu würgen, obwohl es ihm möglich gewesen wäre, sie zu töten. Stattdessen geht er – ohne Hast – vom Garten auf die Straße zurück in seine Wohnung. Als die Polizei erscheint, ist X bereits weggegangen. F ist zwar wieder bei Bewusstsein, hat aber schwere Würgemale am Hals und muss stationär im Krankenhaus behandelt werden.

Strafbarkeit der Beteiligten? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.